

# RS Vwgh 1991/6/27 91/06/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0437/75 E 27. Oktober 1975 RS 1

## Stammrechtssatz

Wenn der Bf dem ihm mit rechtskräftigem Bescheid erteilten Auftrag nicht nachgekommen ist, ihm die Zwangsstrafe für diesen Fall nachweislich angedroht wurde und ein gelinderes Zwangsmittel nicht in Betracht kommt, dann kann gegen ihn eine Zwangsstrafe in der angedrohten Höhe verhängt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060035.X04

## Im RIS seit

08.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)